

Steine werfen* – eine Kosten-Nutzen-Analyse richterlicher Aggressionen gegeneinander

Foto: Guido Kirchoff

von Keith Mason

Man kann unbeabsichtigt jemandem zu nahe treten. Aber gerade Richter sollten die Bedeutung ihrer Worte kennen. Manchmal ist eine Spitze beabsichtigt, insbesondere in einem Urteil, das mit Vorlauf verkündet wird. Manchmal stecken persönliche Gründe dahinter.

Dieses Papier untersucht die Motive für harsche Worte, wann sie gerechtfertigt sind und welche Wirkung sie auf das effektive Funktionieren der Justiz haben. Soweit ich weiß, gibt es darüber in Australien noch keine Literatur.

Ein Richter darf während der Verhandlung offen sprechen, und man erwartet von ihm, die wirklichen Gründe für

** Vortrag gehalten auf der Justizkonferenz Australiens (Judicial Conference of Australia) am 6.10.2007. Übersetzung: Andrea Kaminski.*

seine Entscheidung offen zu legen. In einem Berufungsgericht laden die Voten im Entwurf sowohl zu begründetem Dissens ein als auch dazu verunglückte Formulierungen zu glätten. Scharfe Formulierungen, fehlerhafte Argumentation und übersehene Argumente können so entdeckt werden, bevor es zu spät ist. Aber wenn die Urteilsgründe einmal veröffentlicht sind, sprechen sie zu Stadt und Welt – ohne Hoffnung, sie zurücknehmen zu können. Je klarer die Zurückweisung in einem Urteil ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass es von der juristischen Öffentlichkeit und in den Medien aufgegriffen wird (meist aus dem Zusammenhang gerissen) und als Makel auf der Reputation des „aufgehobenen“ Richters gesehen wird. Der Inhalt der Entscheidung selbst kann dabei dahin gestellt bleiben. Die Berichterstattung über das vor kurzem ergangene Urteil von Sackville J über C7, das Kritik an

einem Anwalt der obsiegenden Partei enthielt, ist dafür ein gutes Beispiel.

Wenn ein Richter sich starker Worte bedient, um das kriminelle oder korrupte Verhalten einer Partei oder die voreingenommene Aussage eines Zeugen oder die Inkompetenz eines Anwalts zu rügen, dann gibt es anerkannte Regeln über Fairness des Verfahrens, und es gibt Beweisregeln, an die der Richter sich zu halten hat. Und es gibt Rechtsmittel für diejenigen, die angegriffen werden, bzw. deren Mandanten. Wenn ein Richter Sarkasmus oder Schlimmeres einsetzt, um einen Kollegen in einem Kollegialgericht vorzuführen, so wird der Betroffene in der Regel vorher wissen, was auf ihn zukommt. Der unangemessene öffentliche Knatsch zwischen Richtern des Berufungsgerichts mag den Ruf dieser Richter und des Gerichts ankratzen, aber wenig-

tens erhält der Betroffene eine rechtzeitige Warnung und Gelegenheit, nicht auch noch die andere Wange hinzuhalten.

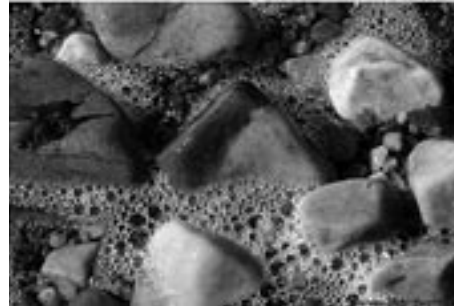
Inwieweit sind scharfe Worte akzeptabel?

Wenn ein Richter aber beschließt, auf den Vorderrichter einzuprügeln, dessen Entscheidung zur Berufung ansteht, dann trifft er in aller Regel ein Ziel, das nichts von dem Angriff ahnt und das keine Möglichkeit hat, sich zu wehren. Das gilt unabhängig davon, ob die Kritik inhaltlich und formal berechtigt war. Ist das unabdingbare Konsequenz der Funktionsteilung in der Justiz? Inwieweit sind scharfe Worte akzeptabel? Kann man Standards oder Konventionen dafür entwickeln, wann solche Kritik in Ordnung ist, und mit welchen angemessenen Methoden sie geäußert werden darf?

Mein Thema betrifft das Verhältnis zwischen Berufungsgerichten und erstinstanzlichen Gerichten, was die Sprache ihres öffentlichen Diskurses angeht. Ich rede hier nicht von dem, was als richterlicher Humor durchgehen mag, außer wenn es sarkastisch gegen den „Vorderrichter“ oder das „Vordergericht“ gerichtet ist. Aus meiner Sicht als Präsident eines Mittelgerichts habe ich den Eindruck, dass unsere Obergerichte ein Problem haben, das adressiert und analysiert gehört. Der Titel „Steine werfen“ akzeptiert, dass ich gleichzeitig der am meisten und der am wenigsten Qualifizierte sein dürfte, darüber zu sprechen.

Ich weiß nicht, in welchem Umfang das Problem bei Amtsgerichten gegenüber dem Landgericht oder zwischen Berufungsgericht und einzelnen Richtern des Supreme Court auftritt. Jedenfalls ist die Dynamik eine andere, wenn Berufungsgerichte und der High Court of Australia betroffen sind. Gelehrte Kritik in einem in besonderem Termin verkündeten und veröffentlichten Urteil eines ranghohen Gerichts ist schon institutionell verletzend, allein schon wegen der beabsichtigten weiteren Verbreitung und Zitierung.

Manche Leser werden meinen, dass das Problem in einem System unumgänglich ist, das freie Rede und richterliche Unabhängigkeit hoch schätzt, und in dem ein höheres Gericht die Pflicht hat, Fehlentscheidungen zu korrigieren. Sie teilen wohl die Auffassung von Feldmarschall Montgomery, der auf die Frage, wie er den Krieg rechtfertige, den Frager auf Maeterlincks „Leben der Ameise“ verwies. Montgomery wollte damit sagen, dass im Krieg Opfer normal sind. Andere meinen, Richter sollten besser still sein und niemals Steine aufeinander werfen. Ich gehe davon aus, dass alle australischen Richter wissen, worüber ich rede: High Court und Mittelgerichte bedienen sich gelegentlich persönlich verletzender Sprache, wenn sie Irrtümer der Vorinstanz entdecken und korrigieren.



Meiner Meinung nach verlangt das Thema auch deshalb Aufmerksamkeit, weil solche Sprache den gegenseitigen Respekt unterminiert, der zwischen den verschiedenen Ebenen der gerichtlichen Hierarchie bestehen sollte. Sie führt zu einer „wir gegen sie“ Mentalität. Sie fördert die wenig hilfreiche Auffassung, dass die höheren Gerichte keine Ahnung von den Gegebenheiten in den Schützengräben haben. Und sie untergräbt die institutionelle Moral des Untergerichts, insbesondere wenn ein Fehler als einer des ganzen Gerichts hingestellt wird. Die Furcht vor einer weiteren persönlichen Attacke kann Ineffizienz provozieren, indem der Entscheidungsfluss der nervös gemachten Richter gebremst wird. Das passiert unabhängig davon, ob Inhalt oder Sprache der Maßregelung gerechtfertigt waren.

Wie Kriegsoffer sind auch diese negativen Folgen nur hinnehmbar, soweit sie unvermeidbar sind.

Aufeinander folgende Oberste Richter (Chief Judges) von Australien haben über den korrosiven Effekt von Attacken der Medien oder der Verwaltung geschrieben. Aber wir betrachten nur die Hälfte

des Problems, wenn wir die Wirkung von Attacken der Richter untereinander ausblenden. Unsere angriffslustigen Medien greifen begeistert jeden Konflikt, jeden Fehler und jede Ungeschicklichkeit auf. Öffentliche Verlässlichkeit ist ein essentieller Aspekt des Berufungsprozesses, aber wenn man sich dazu einer herabsetzenden Sprache bedient, dann führt das zu Kosten, die die Verantwortlichen sich überlegen sollten. Es steht jedem Richter frei, einen Fall zu entscheiden und damit zu begründen, dass die Tatsachen x, die vorgetragene Gründe y und die Entscheidung z sei, weil ... In einem Berufungsgericht mag man dabei die Gründe der Vorinstanz diskutieren und verwerfen, oder auch das Verfahren, welches zu dieser Entscheidung geführt hat. Manchmal muss auch angesprochen werden, dass das Untergericht sich fehlerhaft verhalten hat.

Persönlich verletzende Sprache führt zu einer „Wir-gegen-sie“-Mentalität

In 99 von 100 Fällen wählen Anwälte in ihren Berufungsschriftsätzen Formulierungen, die dem Richter keine persönliche Schuld zuweisen. Anwälte fokussieren auf den Irrtum, nicht den Irrtenden, auf die Sünde und nicht den Sünder. Ein Berufungsrichter muss all diese Punkte ohne Angst und Eifer ansprechen, aber auch ohne Sympathie oder Boshaftigkeit. Den Sünder selbst zu geißeln, ist fast immer Entscheidung des einzelnen Berufungsrichters. Manchmal erlebt ein Berufungsgericht richterliches Fehlverhalten, das nach einer klaren Ansage schreit. Vor einigen Monaten hat ein Berufungsgericht in Queensland das Verhalten eines Richters gegenüber einem nicht vertretenen Kläger heftig kritisiert und es als ungeduldig, unhöflich und massiv bezeichnet. Das dürfte den Richter tief verletzt haben, war aber Teil der angemessenen Verteidigung

der Rechte des Klägers, auf denen der Richter mit genau diesem zu Recht beanstandeten Verhalten herumgetrampelt war. Die Entscheidung des Berufungsgerichts führte zu einer Entschuldigung des Chief Justice bei den betroffenen Klägern. Geoff Davies, ein früherer Richter des Queensland Berufungsgerichts, schreibt, dass dieser Vorfall zeigt, warum auch andere Staaten sich eine Judicial Commission wie in New South Wales zulegen sollten, um mit solchen Vorfällen besser umzugehen. Aber er betont auch, dass ein Berufungsgericht klar aussprechen sollte, wenn es Fehlurteile erkennt, die aus richterlichem Fehlverhalten herrühren. Ich sehe zum Beispiel keinerlei Problem darin, wenn ein Berufungsgericht klar sagt, dass ein signifikanter Irrtum in Entscheidungen eines bestimmten Richters immer wieder auftaucht, der frühere Aufhebungen seiner Urteile ignoriert. Vor einigen Jahren listete das Berufungsgericht von New South Wales viele Fälle auf, in denen sich ein namentlich bezeichneter Richter über Urteilsstandards und Aufhebungen seiner Urteile bewusst hinweg gesetzt hatte. Ähnliches hat dieses Gericht getan bezüglich eines Richters, der wiederholt seiner Pflicht zur Begründung von Entscheidungen und zur Auseinandersetzung mit den Tatsachen nicht nachgekommen war. Diese zugegebenermaßen extreme Maßnahme ist fairer gegenüber dem Untergericht, als wenn man eine Breitseite auf das Gericht als ganzes abschösse. Hier dürfte die ruhige Wiedergabe der Fakten und Fälle effektiver sein als herabsetzende Kritik.

Mir ist bewusst, dass einige Gerichte (so auch das Berufungsgericht von Victoria) den Vorderrichter nicht beim Namen nennen, jedenfalls in bestimmten Situationen. Meiner Meinung nach kann das aussehen, als schützten sich Richter gegenseitig. Zudem ist es unpraktisch, weil die Fachleute natürlich wissen, um wen es sich handelt. Außerdem haben die anderen Richter des Gerichts Anspruch darauf, nicht Gegenstand der Kritik zu sein.

Die Entscheidung eines Gerichts muss die gewinnende und die verlierende Partei und ihre wesentlichen Argumente ansprechen. Sie kann sich auch an die

Fachleute, die akademische Gemeinschaft, die Gesetzgeber oder auch die Öffentlichkeit richten. Es gehört zur anerkannten Rolle des Berufungsgerichts, Richtlinien und Grundprinzipien zur Orientierung zu geben.

Entschuldigung des Chief Justice bei den betroffenen Klägern

Nichts in meinem Papier besagt, dass Berufungsgerichte ihre schmerzhaft aber notwendige Rolle als Korrektoren nicht ausüben sollten. Da Berufungsentscheidungen sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit Bedeutung haben, wird es Situationen geben, wo es richtig ist, jemanden in seine Schranken zu weisen. Dass ein Berufungsrichter sich gut fühlt, weil er sich etwas von der Seele geschrieben hat, ist allerdings kein angemessenes Motiv richterlichen Handelns. Die Verpflichtung, ohne Furcht und Sympathie zu agieren, rechtfertigt nicht die Pflege von persönlichen Spleens, auch wenn ein klarer Fehler ausgemacht wird. Mit den Worten Roscoe Pounds: Die Entscheidung eines Gerichts soll seine Überlegungen, nicht seine Gefühle ausdrücken. Wir alle sprechen gelegentlich aus dem Herzen und glauben, dass das in manchen Situationen notwendig ist. Jeder Richter, jede Richterin darf Worte und Ton seiner bzw. ihrer Äußerungen wählen. Manchmal wählen wir bestimmte rhetorische Figuren. Manche von uns sind von Natur

aus eher brüsk. Manchmal benutzt man gedankenlos allzu starke Worte. Manchmal überzeugen wir uns selbst (manche mehr als andere), dass jetzt aber die Zeit gekommen ist, deutlich zu werden, und dass in dieser Angelegenheit jetzt unsere Stimme Gehör finden muss. Nicht alle von uns besitzen Weisheit und Sensibilität in dem Maße, wie wir glauben. Wir alle machen Fehler, manchmal

genau dann, wenn wir sie bei anderen zu entdecken meinen.

Die Überlegungen eines Berufungsgerichts sind von Interesse für den Richter, gegen dessen Urteil sich die Berufung richtet. Dazu sind sie auch da. Lektionen gehören gelernt, und Fehler zukünftig vermieden. Es wird erwartet, dass die Kollegen des Richters die Urteilsgründe ebenfalls lesen. Wenn hier einzelne oder allgemeine Selbstverständnisse einen Hieb abbekommen, bleibt das in unserem System nicht unbemerkt. Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten ist, hat keine Möglichkeit, die in der Berufung vorgetragene Argumente zu steuern oder auf ihre vermeintlichen Ungereimtheiten hinzuweisen. Von der Welt verlassen, müssen „aufgehobene“ Richter die Aufhebung ohne öffentliches Hinterfragen akzeptieren, können sie nicht einmal in einem späteren Urteil aufgreifen. Sie können sich bei Kollegen beschweren, bei ihrer Ehefrau mosern oder der Katze einen Tritt verpassen. Aber öffentlich können sich nur andere äußern.

Die meisten Richter gewöhnen sich an, niemals privat über ihre Fälle mit denjenigen über oder unter ihnen in der Justizhierarchie zu sprechen. Ihre Antwort ist die von Pontius Pilatus: Quod scripsi, scripsi. Wer diese Konvention bricht, reibt unter Umständen Salz in die Wunde, manchmal die eigene. Und wenn der höherrangige Richter die Diskussion angefangen hat, provoziert er möglicherweise eine klare Antwort, die ihm weder willkommen noch hilfreich ist.



Australisches Recht gibt anders als z. B. das indische dem Richter nicht die Möglichkeit, das höhere Gericht zu veranlassen, seinen eigenen Irrtum zu korrigieren oder zu löschen. Ich schlage nicht vor, dass wir den indischen Präzedenzfällen folgen, wonach eine Gerichtsbarkeit verlangen kann, dass anstößige Bemerkungen aus dem Gerichtsprotokoll gestrichen werden. Aber es gibt da eine sehr nützliche

Stellungnahme betreffend die Prinzipien, für die ich mich ausspreche, in einer Entscheidung des Indischen Supreme Court von 1990:

„Richterliche Zurückhaltung und Disziplin sind für die geordnete Rechtsprechung genauso notwendig wie für die Effektivität einer Armee. Die Pflicht zur Zurückhaltung, diese Bescheidenheit der Funktion, sollte konstantes Thema für unsere

größten sein, wenn es um einen klaren Irrtum geht, aber der Kick ist immer da. Berufungsgerichte unterliegen zwangsläufig wenig äußeren Beschränkungen. Sie allein sind die kollektiven Hüter ihres eigenen Diskurses. Realistisch betrachtet kann kein Mitglied des Gerichts ein anders daran hindern zu sagen, was er oder sie will. Allerdings brauchen wir natürlich keiner Entscheidung oder

mitgewirkt, die meine eigenen jetzt vertretenen Standards verletzen. Das tut mir leid.

Wenn ich in vergangenen Jahren die Konferenz der Distriktgerichte besuchte, bin ich oft auf den Ton der Kritik in bestimmten Urteilen des Berufungsgerichts angesprochen worden. Ich muss betonen, dass mein Gericht sehr beschäftigt ist und wir nicht unbegrenzt Zeit haben, unsere Sätze immer und immer wieder zu überarbeiten. Ich erkläre, dass das Berufungsgericht auch erzieherische Aufgaben hat. Ich stelle fest, dass niemand perfekt ist (einschließlich der Richter des Berufungsgerichts und der Richter der Distriktgerichte). Ich erkläre auch, dass gelegentliche überdeutliche Sprache der Preis der Redefreiheit ist. Ich erläutere der Konferenz, dass kein Berufungsrichter für die Sprache des Kollegen verantwortlich ist, wenn er sie sich nicht ohne Distanzierung zu eigen macht: das ist zumindest eine Antwort auf die generalisierte Kritik am Berufungsgericht. Ich sage den Richtern am Distriktgericht auch, dass deutlichere Worte gelegentlich gewählt werden, wenn der Eindruck entsteht, dass ein Problem immer wieder auftritt.

Weiter kann ich nicht gehen mit der Erklärung und Rechtfertigung. Der Rest besteht in der individuellen und kollektiven Selbstdisziplin des Berufungsgerichts. Auf meine Bitte hin haben mich die Richter der Distriktgerichte mit einem Bündel von einschlägigen Fällen versorgt. Wir haben diese bei einem Treffen der Berufungsrichter erörtert. Teilweise erschienen uns unsere Brüder der ersten Instanz zu dünnhäutig. Teilweise stellten wir fest, wir hätten es besser machen können.

Seit einiger Zeit gibt es signifikante Bedenken innerhalb des Berufungsgerichts für New South Wales, was die (wenigen, aber für die Parteien und den Staat kostenintensiven) Fälle angeht, in denen eine neue Verhandlung angeordnet wird, weil der Tatsachenrichter die Fakten nicht ausreichend gewürdigt hat oder nicht ausreichend begründet hat. Ich beeile mich, die große Masse der Kollegen auszunehmen, aber es entsteht manchmal der Eindruck, dass das Fehlen einer Begründung mehr als nur ein Übersehen ist. Jeder hat seine eige-

Judicial Conference of Australia

Die JCA ist eine Vertretungskörperschaft der australischen Richter. Früher vertrat der Generalbundesanwalt die Gerichtsbarkeit nach außen. Vor einigen Jahren hat der damalige Generalbundesanwalt Darryl Williams verkündet, dass er sich dafür nicht mehr zuständig fühle, sondern er eine nationale Institution finanzieren werde, die für die Gerichte sprechen solle. So entstand die JCA. Inzwischen lebt die Konferenz ausschließlich von Beiträgen der Mitglieder, die Richter sein müssen. Die Mitglieder wählen den Vorstand, der für die Gerichtsbarkeiten spricht und den Standpunkt der Gerichte in der öffentlichen Diskussion vertritt. So ist zur Zeit eine Kommission im Aufbau, die sich mit öffentlicher Kritik an den Gerichten befassen soll. Der Vorstand arbeitet an einer Stellungnahme dazu.

(Die Übersetzerin)

Richter sein. Diese Qualität ist ebenso notwendig für die Entscheidungsfindung wie dazu, die Unabhängigkeit der Justiz zu schützen. Richterliche Zurückhaltung sollte in diesem Zusammenhang besser richterlicher Respekt genannt werden, also Respekt der Richter. Respekt sowohl gegenüber denjenigen, die vor das Gericht treten, als auch gegenüber den anderen Zweigen des Staates, der Exekutive, der Legislative. Es muss gegenseitigen Respekt geben. Wenn diese Qualität fehlt, oder wenn Parteien und Öffentlichkeit den Eindruck haben, dass dem Richter diese Qualität fehlt, dann ist das weder für den Richter noch das Verfahren gut.“

Diese Überlegungen bedeuten, dass ein Berufungsrichter Kosten und Nutzen sehr vorsichtig abwägen sollte, wenn er über das hinausgehen will, was notwendig ist, um die Berufungsentscheidung zu begründen, und wenn er den oder die vorinstanzlichen Richter oder ihr Gericht insgesamt attackieren will. Der Berufungsrichter schwingt eine gefährliche Waffe, wenn er sich entschließt, eine persönliche Kritik loswerden zu wollen. Die Versuchung dazu wird am

Begründung zuzustimmen, mit der wir nicht konform gehen, und wir können eine abweichende Meinung äußern.

Manchmal schmerzhaftes Feedback

Der Doppelsinn meines gewählten Titels „Steine werfen“ trägt der Tatsache Rechnung, dass das Problem scharfer Worte nicht beschränkt ist auf die Art der Kritik des High Court of Australia gegenüber den Mittelgerichten.

Ich bin mir bewusst, dass es erhebliche und manchmal berechnete Ressentiments aus anderen Gerichten in New South Wales gegenüber der Sprache gibt, derer sich das Berufungsgericht manchmal bedient. Ich beziehe mich da auf 10 Jahre Teilnahme an der jährlichen Richterkonferenz in diesem Staat, und auf willkommenes, wenn auch manchmal schmerzhaftes Feedback seitens der Industrial Relations Commission und des Chief Justice des Distriktgerichts. Ich habe selbst Urteilsbegründungen geschrieben oder daran

nen „Betes Noires“. Aber es gibt wiederkehrende Situationen, die anscheinend offensive Sprache auslösen. Das will ich nicht rechtfertigen. Derzeit will ich nur markieren, welche Situationen Berufungsrichter in Versuchung bringen, „es rauszulassen“.

Berufungsrichter scheinen ärgerlich zu werden, wenn sie wiederholt denselben vermeidbaren Problemen begegnen, z. B. Einschüchterung der Parteien und Verschwendung von Kosten. Die Körpertemperatur steigt noch höher, wenn es um intellektuelle Irrtümer in einem Rechtsgebiet geht, das dem Berufungsrichter wichtig ist, oder wenn der Eindruck entsteht, der Vorderrichter ignoriere absichtlich bindende Präzedenzentscheidungen. Der High Court mag empfindlich reagieren auf „Einmischung“ in Rechtsgebieten, in denen er meint, allein das Recht fortbilden zu dürfen. Er ist auch empfindlich gegenüber der Verletzlichkeit von Richtern der ersten Instanz, deren Urteile in der Berufung zu unrecht „gekippt“ wurden.

Sogar die Bezeichnung als „Fehler“ kann unangemessen sein

Szenarien, die nach klarer, wenn auch nicht verletzender Antwort rufen, sind auch wiederholte Verletzungen etablierter juristischer Methoden, Ignorieren von bindenden Präzedenzfällen und Fehler, die etablierte juristische Prinzipien betreffen. Selbst hier ist Vorsicht dringend angesagt. Irrtümer können daran liegen, wie der Fall in der Vorinstanz präsentiert wurde. Patzer und Weglassungen in der Begründung stark belasteter Richter sind nicht immer bedeutsame Fehler. Sogar die Bezeichnung als „Fehler“ kann unangemessen und verletzend sein. Ein Berufungsgericht, das einen Fall entscheidet, darf seinen Rang ins Spiel bringen, indem es eine Auslegung gegenüber der anderen bevorzugt, oder indem es sich der einen und nicht der anderen Lehrmeinung anschließt. Aber es muss entschieden mehr dazu kommen, damit es eine gegenteilige Meinung berechtigt als „falsch“ brandmarken darf. Da fällt einem Jackson J's

Aphorismus über den Supreme Court der Vereinigten Staaten ein:

„We are not final because we are infallible, but we are infallible because we are final“ (Wir sind nicht deshalb die letzte Instanz, weil wir unfehlbar sind, sondern wir sind unfehlbar, weil wir die letzte Instanz sind).

Ein Berufungsgericht kann davon ausgehen, dass mindestens eine der Parteien die vorinstanzliche Entscheidung für falsch hält. Wenn es einen Fehler gibt, muss das Berufungsgericht ihn finden (soweit notwendig) und durch bessere Begründung aufdecken. So weit so gut. Aber wann, wenn überhaupt, ist es notwendig oder sinnvoll, weiter zu gehen? Mir fallen da Urteilsgründe ein, die

- einen Fehler als „schwer“, „sehr falsch“ oder ähnliches bezeichnen
- sagen oder implizieren, dass der Fehler auf grober Ignoranz der zu Grunde liegenden juristischen Fakten beruht, ohne dass man erst einmal schaut, ob es sich nur um eine missverständliche Formulierung eines vielbeschäftigten Richters handeln könnte
- einen ersichtlichen Ausrutscher in der Begründung aufbauschen, obwohl an anderer Stelle die richtige Begründung steht
- feststellen oder implizieren, dass ein Präzedenzfall bewusst nicht beachtet wurde, ohne Gründe für diese Vermutung anzugeben
- ad hominem argumentieren, und zwar gegenüber dem Richter oder seinen richterlichen Beisitzern
- feststellen oder implizieren, dass der aufgehobene Richter leichtfertig entgegen seinem Amtseid gehandelt habe
- den Vorderrichter geißeln, während auch im Berufungsgericht die Meinungen geteilt sind und einige Berufungsrichter die Begründung der angefochtenen Entscheidung teilen – bedeutet das nicht, dass der Schreiber seine eigenen Kollegen auf die Liste der zu Tadelnden setzt, wo Schweigen die bessere Alternative wäre?

Für ein Forum wie die JAC dürfte es sinnvoll sein, ein Projekt zu starten, das weitere Kategorien beanstandbarer Auseinandersetzung identifiziert, die besser vermieden werden sollte.

Jeder Richter, den es juckt, einen anderen irrenden Richter vorzuführen, oder der mit Ärger sein Urteil schreibt, sollte sich eine Pause gönnen und den Rat von Benjamin Cardozo beherzigen: *„Schreib eine Urteilsbegründung, und lies sie ein paar Jahre später noch mal, wenn sie in den Berufungsschriften der Anwälte auseinander genommen worden ist. Da wirst Du zum ersten Mal die Grenzen der Sprachgewalt erleben, oder wenn schon nicht der Sprachgewalt im allgemeinen so doch die Deiner eigenen Sprache. Alle möglichen Löcher und Hindernisse und Fallen werden sich Deinem Blick aufdrängen, so gnadenlos offensichtlich wie Hindernisse auf einem Golfplatz. Manchmal wirst Du wissen, dass Du wirklich schuld bist, und dann kannst Du Dich nur an die Brust schlagen und um Vergebung beten.“*

Gerichtsentscheidung soll Überlegungen, nicht Gefühle ausdrücken

Es wäre ein Irrtum, dieses Papier mit meiner Entscheidung in Verbindung zu bringen, mich in diesem Jahr pensionieren zu lassen. Ich beschäftige mich damit schon eine ganze Weile. Ich gebe allerdings zu, dass meine bevorstehende Pensionierung es mir leichter macht, zu sagen was ich denke. Ich hoffe, dass ich damit keinem Richterkollegen zu nahe getreten bin. Falls doch, ist er oder sie eingeladen, die Steine auf mich zurück zu werfen.

Der Autor:



Justice Keith Mason war Präsident des Court of Appeal (Berufungsgericht und mittlere Instanz) des australischen Bundesstaates New South Wales.